

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung)

- 1. Gegenstand**

Diese Bedingungen regeln den Anschluss elektrischer Anlagen an das Mittelspannungsverteilungsnetz der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH als Netzbetreiber, nachstehend EWB genannt, und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz.

Sie gelten entsprechend für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung der in diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie in das Verteilungsnetz der EWB, soweit insoweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen. Die Belieferung mit elektrischer Energie ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.
- 2. Netzanschluss**
 - 2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Verknüpfungspunkt) und endet an der Übergabestelle mit der Eigentums-grenze, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
 - 2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsan-lagen des Netzbetreibers EWB. Sie stehen im Eigentum der EWB und werden ausschließ-lich von den EWB oder deren Beauf-tragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen ge-schützt sein.
 - 2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Ist ein Hausanschlusskasten oder ein Hauptvertei-ler erforderlich, so ist vom Anschlussnehmer ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stel-len.
 - 2.4 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage auf-gestellt werden, so wird der Anschlussneh-mer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereit-stellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netzanschluss-verhältnisses ermöglichen. Die EWB dürfen den Transformator zur Leistungsbereitstel-lung für andere Grund-stücke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
 - 2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschluss-nehmer die in Ziff. 2.4 genannte Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 13.4, 13.6 und 13.8 entsprechend.
 - 2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhö-rung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den EWB bestimmt.
 - 2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzan-schluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - 2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Ände-rung oder Erweiterung eines bereits beste-henden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.
 - 2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücksei-gentümer sind, haben auf Verlangen der EWB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Net-zanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbunde-nen Verpflichtungen beizubringen.
 - 2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der EWB durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.11 Die EWB sind berechtigt, vom Anschluss-nehmer die Erstattung der bei wirtschaftli-cher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - die Herstellung des Netzanschlusses
 - die durch eine Änderung oder Erweite-rung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veran-lasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen. Die Kosten werden an-schlusskonkret auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und preislichen Konditi-onen von den EWB berechnet.
 - 2.12 Die EWB können vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicher-heitsleistungen verlangen.

3. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss

- 3.1 Die EWB sind berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss) zu verlangen. Verteilungsanlagen sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.
- 3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Netzkostenbeitrages ist die beantragte Netzanschlusskapazität maßgeblich. Der Netzkostenbeitrag wird auf der Grundlage der bei den EWB für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien pauschal berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Jede Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist mit der Zahlung eines weiteren Netzkostenbeitrages verbunden.
- 3.3 Die EWB kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

4. Zahlung/Verzug

- 4.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. elektrische Anlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle (elektrische Anlage), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers EWB, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 5.2 Die elektrische Anlage muss den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den

anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der EWB entsprechen. Sie darf außer durch die EWB oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen sind die EWB berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.

- 5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Bei dem Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzeinrichtungen in den Anlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Station vor der Errichtung mit den EWB abzustimmen.
- 5.5 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile bei Erfordernis unter Plombenverschluss genommen werden.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.

6. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der elektrischen Anlage

- 6.1 Die EWB oder deren Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz an und setzen den Anschluss unter Spannung (Inbetriebsetzung des Netzanschlusses). Die elektrische Anlage hinter der Übergabestelle darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei den EWB über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfahren der EWB einzuhalten.
- 6.3 Die EWB kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziff. 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten

- verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7. Überprüfung der elektrischen Anlage**
- 7.1 Die EWB oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Die EWB hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die EWB berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die EWB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 8. Nutzung des Anschlusses**
- 8.1 Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen elektrische Energie aus dem Verteilnetz der EWB entnehmen.
- 8.2 Die EWB stellen am Netzanschluss grundsätzlich Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN 50160) bereit. Die Lieferspannung richtet sich nach den zwischen den EWB und dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Netznutzer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Ziff. 8.2 angeführt, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 8.4 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ induktiv und $0,9$ kapazitiv erfolgt. Andernfalls kann die EWB den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 9. Betrieb, Erweiterung und Änderungen der elektrischen Anlage und von Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten**
- 9.1 Die elektrische Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWB oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWB mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.
- 9.3 Die EWB können Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung des Netzbetriebes verlangen.
- 9.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist der EWB rechtzeitig anzuzeigen und vorab mit ihr abzustimmen. Die EWB können den Anschluss von der Einhaltung der von den EWB festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 9.5 Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz ist in der Regel nicht zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit den EWB.
- 9.6 Werden durch Änderungen im vorgelagerten Verteilungsnetz (z. B. Spannungsumstellung, Netzverkabelung o. ä.) Veränderungen am Netzanschluss erforderlich, so benachrichtigen die EWB Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Änderungen im Bereich der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle veranlasst der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten. Die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses trägt die EWB.
- 10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 Soweit die EWB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen der EWB solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

- gemäß den §§ 13 und 14 EnWG oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die EWB unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10.3 Die EWB werden den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist die EWB zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen sind und dies der EWB unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die EWB dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**
- 11.1 Die EWB sind berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz zu trennen sowie damit verbundene Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWB oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn
- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt sind oder
 - die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Anschlussnutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.
- 11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die EWB berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.4 Darüber hinaus sind die EWB berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz zu trennen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber den EWB glaubhaft versichert sowie die EWB von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5 Die EWB werden die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufheben und den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilungsnetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzanschlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 11.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
- 12. Messeinrichtungen**
- 12.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe der EWB. Die EWB können einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Die EWB legen Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. Die EWB stellen die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreiben diese unter Einhaltung der eich-

- rechtlichen Bestimmungen. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der EWB.
- 12.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Anlagen über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für die EWB kostenlos. Die EWB teilen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. mangelhafter Unterhaltung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, es sei denn, die EWB haben die Verzögerung zu vertreten.
- 12.3 Für Anlagen ohne Leistungsmessung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der EWB oder auf Verlangen der EWB vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von den EWB festzulegenden Turnus, abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs können die EWB Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 12.4 Solange der Beauftragte der EWB die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die EWB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von den EWB verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie bei vollständigem oder teilweisen Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 12.5 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Stellt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den EWB unverzüglich mit.
- 12.6 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- 12.7 Sofern entsprechend § 21b EnWG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.6 entsprechend.
- 13. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**
- 13.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen und überörtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu-, Fort- und Durchleitung von elektrischer Energie über ihre im Netzgebiet der EWB liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend zwischen der EWB und dem Anschlussnutzer.
- 13.3 Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Das gleiche gilt für den Anschlussnutzer, wenn dieser von der Maßnahme betroffen ist.
- 13.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die EWB zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 13.5 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das Verteilungsnetz angeschlossenen Grundstücks sind, haben auf Verlangen der EWB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.6 beizubringen.

13.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWB nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ableseung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

13.8 Die Rechte der EWB aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.

14. Haftung

14.1 Die EWB haften für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - NAV vom 01.11.2006.

14.2 Für von EWB schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.

14.3 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EWB.

14.4 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gem. Ziffern 14.1 und 14.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung der EWB sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der EWB sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

14.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um

eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne der §§ 1ff. HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung der EWB nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Die EWB werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Die EWB sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bautzen als Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

17. Schlussbestimmungen

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen werden die EWB dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich mitteilen. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Stand: 11/2007